



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 16**Mittwoch, 26. Mai****2010**

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksentscheid am 04. Juli 2010

Bekanntmachung und Ladung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg);
Anhörung für die Planfeststellung

Satzung der Stadt Neuburg an der Donau zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhof“ vom 18.02.2000

Kraftloserklärung der Sparkasse Neuburg-Rain

Bekanntmachung des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für eine Hochwasserschutzmaßnahme am Alten Längenmühlbach in den Stadtteilen Heinrichsheim und Herrenwörth durch die Stadt Neuburg a. d. Donau

Die Stadt Neuburg a. d. Donau beantragte mit Schreiben vom 13.01.2010 die Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches im 1. Bauabschnitt und eines Rückhaltebeckens in einem eventuellen 2. Bauabschnitt am Alten Längenmühlbach im Bereich der Sophie-von-Moy-Straße.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in

Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 08431 / 57 271) eingeholt werden.

Neuburg a. d. Donau, den 12. Mai 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Bügelsteiber
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksentscheid am 04. Juli 2010

1. Das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid der Stimmbezirke der Stadt Neuburg an der Donau

wird vom **Montag, 14. Juni bis Freitag, 18. Juni 2010** (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung)

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt, Amalienstr. 54, 86633 Neuburg an der Donau, Zi. Nr. 10/EG (Amtsgebäude Harmonie)

für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten,

für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Abstimmen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, **spätestens** am Freitag, 18. Juni 2010 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Neuburg an der Donau im Einwohnermeldeamt, Amalienstr. 54, 86633 Neuburg an der Donau, Zi. Nr. 10/EG

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 13. Juni 2010 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** (Stimmbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
- b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 31. Mai 2010 in einen anderen Stimmbezirk
 - innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung erfolgt ist, verlegt,
- c) aus beruflichen Gründen, wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen **bis zum Freitag, 02. Juli 2010, 15 Uhr** im Einwohnermeldeamt, Amalienstr. 54, 86633 Neuburg an der Donau, Zi. Nr. 10/EG (Harmoniegebäude) schriftlich, mündlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, beantragen.

- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 13. Juni 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. Juni 2010) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der

Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

7. Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
8. Mit dem Wahlschein erhalten Stimmberechtigte zugleich
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag,
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, und
 - die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid.

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an **nahe Familienangehörige** ausgehändigt werden. An **andere Personen** dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung **und nur dann** ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss in jedem Fall durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 03. Juli 2010), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Bei der **Briefwahl** muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Neuburg an der Donau, den 19. Mai 2010

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit eingeladen zu einer

Teilnehmerversammlung

zur Wahl des Vorstands

Versammlungsort: Pfarrstadel in Weichering

Versammungszeit: am 08.06.2010 um 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands
2. Information zur Durchführung der Wahl
3. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
4. Informationen zum Anhörungstermin
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft, Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG wird der Vorstand auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Diese Zeit ist seit letztem Jahr beendet. Daher wird eine Neuwahl erforderlich. Die bisherigen Vorstandsmitglieder können sich wieder zur Wahl stellen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

In Weichering werden Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt. Dem Vorstand gehört daher auch ein Vertreter der Gemeinde Weichering an, der nicht gewählt, sondern von der Gemeinde Weichering benannt wird.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit insgesamt 8 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimmberechtigung; gemeinschaftliche Eigentümer haben ein Stimmrecht. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur ein Stimmrecht hat, auch wenn er mehrere Besitzstände vertritt.

Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Krumbach, den 05. Mai 2010

Krausenböck
Baudirektor

großen Niederschlagsereignisse zeigte sich, dass der Hochwasserschutz auch im Bereich der Gewässer III. Ordnung örtlich erforderlich ist. Um Schäden künftig vermeiden zu können, sollen die betroffenen Grundstücke im überplanten Bereich durch die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken in angemessenem Umfang geschützt werden.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 02.06.2010 bis 03.07.2010 in der Stadt Neuburg an der Donau im Amtsbau Harmonie, Zi.Nr. 203, 2. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.07.2010) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg an der Donau
Amalienstraße A 54
Zi. Nr. 203, 2. OG
86633 Neuburg an der Donau

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
Zimmer 277
86633 Neuburg an der Donau

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Neuburg an der Donau, den 21. Mai 2010

Stadt Neuburg an der Donau
Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg); Anhörung für die Planfeststellung;

Hier: Hochwasserschutzmaßnahme am Angergraben und Gießgraben in den Stadtteilen Bittenbrunn, Gietlhausen, Laisacker, Hessellohe und Ried durch die Stadt Neuburg an der Donau

Die Stadt Neuburg an der Donau beantragt mit Schreiben vom 14.05.2010 (Eingang 18.05.2010) die wasserrechtliche Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahme am Angergraben und Gießgraben in den Stadtteilen Bittenbrunn, Gietlhausen, Laisacker, Hessellohe und Ried. Während der letzten

Satzung der Stadt Neuburg an der Donau zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhof“ vom 18.02.2000

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende Satzung:

§ 1 Änderung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhof“ vom 18.02.2000 (Amtsblatt Nr. 7 des Land-

kreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau vom 01.03.2000) wird wie folgt geändert:

Bei § 1 Abs. 2 werden folgende Grundstücke der Gemarkung Neuburg an der Donau hinzugefügt:

Fl. Nr.	Gem.	Bezeichnung
1808/12	Neuburg	Adolf-Kolping-Str. D 51 ½
1808/14	Neuburg	Adolf-Kolping-Str. D 51 1/3
1819/2	Neuburg	Nähe Adolf-Kolping-Straße

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neuburg an der Donau, den 25. Mai 2010

Stadt Neuburg an der Donau
Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 und 214, 215 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Harmoniegebäude, Amalienstr. A 54, Zi. Nr. 107, eingesehen werden.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 350 023 05 31 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 21.09.1999 für Eva Schuster, Bahnhofstr. 104, 86633 Neuburg a. d. Donau wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 19.02.2010 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebots von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, den 19. Mai 2010

Vorstand der
Sparkasse Neuburg-Rain

